



OETWIL AN DER LIMMAT

Siedlungsentwässerungsverordnung

Festgesetzt durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011



I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Artikel 1 Zweck	3
	Artikel 2 Gesetzliche Grundlagen	3
	Artikel 3 Planerische Grundlage	3
	Artikel 4 Geltungsbereich	3
	Artikel 5 Begriffe	3
	Artikel 6 Aufgaben der Gemeinde	4
	Artikel 7 Aufsicht	4
	Artikel 8 Kanal- und Anlagenkataster, Unterhaltsplan	4
	Artikel 9 Stand der Technik	4
	Artikel 10 Beiträge und Gebühren	5
II.	ABWASSERBESEITIGUNG	5
	Artikel 11 Verschmutztes Abwasser	5
	Artikel 12 Nicht verschmutztes Abwasser	5
	Artikel 13 Niederschlagswasser	5
III.	PRIVATE ABWASSERANLAGEN	6
	<u>1. Bau und Anschluss</u>	
	Artikel 14 Baupflicht	6
	Artikel 15 Grundstücksentwässerung	6
	Artikel 16 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	6
	Artikel 17 Anschlussfrist	6
	<u>2. Bewilligungsverfahren</u>	
	Artikel 18 Anschlussbewilligung	7
	Artikel 19 Bewilligungsgesuch	7
	Artikel 20 Gewerbliche Betriebe	7
	Artikel 21 Zusätzliche Unterlagen	7
	Artikel 22 Auflagen	8
	Artikel 23 Kantonale Bewilligung	8
	Artikel 24 Geltungsdauer	8
	<u>3. Kontrolle und Unterhalt</u>	
	Artikel 25 Baukontrolle	9
	Artikel 26 Abnahme, Pläne ausgeführtes Bauwerk	9
	Artikel 27 Unterhaltungspflicht	9
	Artikel 28 Unterhaltskontrolle	10
	Artikel 29 Anpassung	10

IV.	ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN	10	
	Artikel 30	Umfang	10
	Artikel 31	Öffentliche Kanäle	10
	Artikel 32	Übernahme privater Anlagen	11
V.	ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11	
	Artikel 33	Bestehende Abwasseranlagen	11
	Artikel 34	Strafbestimmungen	11
	Artikel 35	Rechtsmittel	11
	Artikel 36	Inkrafttreten	11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Entsorgung von Abwasser (Ableitung, Behandlung, Einleitung in ein Oberflächengewässer und Versickerung) auf dem Gemeindegebiet.

Art. 2

Gesetzliche Grundlagen

Für die Ableitung und Reinigung von Abwasser sind ausser dieser Verordnung im Wesentlichen folgende übergeordnete gesetzliche Bestimmungen massgebend:

- a) Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
- b) Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
- c) Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (LS 711.1)
- d) Verordnung über den Gewässerschutz (LS 711.11)

Art. 3

Planerische Grundlage

Für die Disposition der Entwässerung ist der generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 4

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf die Anlagen der Siedlungsentwässerung im Bereich öffentlicher Kanalisationen.

² Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

³ Ausbau und Unterhalt von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11) geregelt.

Art. 5

Begriffe

Die in der übergeordneten Gesetzgebung verwendeten Begriffe gelten auch für diese Verordnung

Art. 6

Aufgaben der
Gemeinde

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung der Abwässer auf dem Gemeindegebiet.

² Sie plant, erstellt, unterhält und erneuert das öffentliche Kanalisationsnetz gemäss den Anforderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes und ist Mitglied des Kläranlageverbandes Limmattal, welcher für die Reinigung der Abwässer verantwortlich ist.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, soweit die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

Art. 7

Aufsicht

Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern damit keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 8

Kanal- und Anlagenkatalog, Unterhaltsplan

¹ Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkatalog, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Gebäudeentwässerungsanlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

² Sie führt über die Anlagen einen Unterhaltsplan.

³ Sie kann einen Katalog über die Betriebe führen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

Art. 9

Stand der Technik

¹ Die Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik und unter Beachtung der technischen Normen und Richtlinien zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

² Der Gemeinderat kann darüber ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 10

Beiträge und Gebühren

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie gemäss der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, welche durch den Gemeinderat zu erlassen, durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen und nach Massgabe von § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen ist.

II. ABWASSERBESEITIGUNG

Art. 11

Verschmutztes
Abwasser

¹ Verschmutztes Abwasser ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.

Art. 12

Nicht verschmutztes
Abwasser

¹ Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, öffentliche Laufbrunnen, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück, auf dem es anfällt, versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

² Eine direkte oder indirekte Einleitung in ein Oberflächengewässer ist nur zulässig, wenn eine Versickerung auf dem Grundstück nachweislich nicht möglich ist. Dabei können durch das zuständige Organ Rückhaltmassnahmen angeordnet werden.

Art. 13

Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

III. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

1. Bau und Anschluss

Art. 14

Baupflicht

Die Gebäude und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch den Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Art. 15

Grundstücks-
entwässerung

¹ Jedes Grundstück ist wenn möglich für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Werden mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung entwässert, müssen die Rechte und Pflichten der Eigentümer an der Anschlussleitung vor Baubeginn geregelt und grundbuchrechtlich gesichert sein.

² Die Gebäudeentwässerung ist bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen. Verschmutzte Abwässer sind unterirdisch abzuleiten.

³ Das oberflächliche Abfliessen von Abwasser aus privaten Park- oder Garagenvorplätzen auf öffentliches Strassengebiet ist mit baulichen Massnahmen zu verhindern.

Art. 16

Anschluss an die öffent-
liche Kanalisation

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem (Trenn- oder Mischsystem) entsprechend zu erfolgen. Er muss von ausgewiesenen Fachleuten ausgeführt werden.

² In der Regel erfolgt der Anschluss im freien Gefälle. Ist dies nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

Art. 17

Anschlussfrist

Wenn durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals erstmals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen wird, hat der Anschluss spätestens sechs Monate nach der Kanalvollendung zu erfolgen.

2. Bewilligungsverfahren

Art. 18

Anschlussbewilligung

Erstellung, Erweiterung und Sanierung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Dasselbe gilt für Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen, welche auf die Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen wesentlichen Einfluss haben.

Art. 19

Bewilligungsgesuch

¹ Dem mindestens in dreifacher Ausfertigung schriftlich einzureichenden Gesuch sind folgende, vom Bauherrn unterzeichnete Unterlagen beizulegen:

- Leitungskatasterplan 1:250 oder 1:500 mit der geplanten Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation.
- Wo erforderlich Längenprofil der geplanten Abwasserleitung.
- Kanalisationsplan des Gebäudes im Massstab 1:100 mit sämtlichen Wasseranfallstellen, Schmutz- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen und Schächten.

² In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen anzugeben.

³ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen

Art. 20

Gewerbliche Betriebe

Das Gesuch hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben Aufschluss über die Art und Menge sowie gegebenenfalls über den zeitlichen Verlauf des Ablaufs der Abwässer zu geben.

Art. 21

Zusätzliche Unterlagen

Die zuständige Amtsstelle kann zusätzliche Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw. verlangen.

Art. 22

Auflagen

Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden und deren Anmerkung im Grundbuch angeordnet werden.

Art. 23

Kantonale
Bewilligung

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Änderung oder Sanierung von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

1. Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickerung von Abwasser, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist.
3. Einleitung in ein Oberflächengewässer.
4. Abwasseranlagen als Übergangs- oder Dauerlösung, so lange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
5. Abflusslose Abwassergruben.
6. Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässerung von gewerblichen und industriellen Betrieben.
8. Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb des Kanalisationsbereichs.
9. Wenn verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.

Art. 24

Geltungsdauer

¹ Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn in dieser Zeit mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen oder die Bauarbeiten nicht fortgesetzt wurden.

² Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der baupolizeilichen Bewilligung.

3. Kontrolle und Unterhalt

Art. 25

Baukontrolle

- ¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Kontrolle, zur Einmessung und zur Abnahme anzumelden.
- ² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und vom Kontrollorgan abgenommen und eingemessen wurde.
- ³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und die Einmessung stattgefunden haben.
- ⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen bei Bedarf Dichtungsprüfungen durchzuführen.

Art. 26

Abnahme, Pläne ausgeführtes Bauwerk

- ¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlussprüfung ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. Erlaubt ist vor der Abnahme lediglich die Ableitung des Baustellenabwassers während der Bauzeit.
- ² Der Gemeinde sind nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Bauwerkes im Doppel einzureichen.

Art. 27

Unterhaltungspflicht

- ¹ Die Abwasseranlagen sind von den Eigentümern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigen Zustand zu halten. Die Anlagen sind bei Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.
- ² In Grundwasserschutzzonen sind zusätzlich die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

Unterhaltskontrolle	<p>Art. 28</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Alters der Anlage den Nachweis des einwandfreien baulichen Zustands, insbesondere der Dichtheit verlangen.</p> <p>² Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.</p>
---------------------	--

Art. 29

Anpassung	<p>Der Gemeinderat kann die Eigentümer zur Anpassung ihrer Abwasseranlagen verpflichten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erkannten Missständen, b) erheblicher Erweiterung der privaten Abwasseranlage oder eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude, c) gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen, d) baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt, e) Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz.
-----------	--

IV. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Art. 30

Umfang	<p>Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage.</p>
--------	--

Art. 31

Öffentliche Kanäle	<p>¹ Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.</p> <p>² Wenn in besonderen Fällen Privatgrund beansprucht wird, ist ihr Bestand bei Verlegung innerhalb der Baulinien im Grundbuch anzumerken und in den übrigen Fällen mit einem Durchleitungsrecht sicherzustellen.</p>
--------------------	---

Art. 32

Übernahme
privater Anlagen

Die Gemeinde kann Anschlussleitungen, die mehr als ein Grundstück entwässern, in ihr Eigentum übernehmen, sofern sie einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen, dem Stand der Technik entsprechen, ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Zufahrt zu den Schächten mit Spül- und Saugwagen möglich ist.

V. ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Bestehende Abwasser-
anlagen

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen können im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

Art. 34

Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bis CHF 500 bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes oder des Kantons.

Art. 35

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs erhoben werden. Zuständig sind

- a) die Baurekurskommission I des Kantons Zürich, wenn die Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im Baubewilligungsverfahren, ergingen,
- b) der Bezirksrat Dietikon in den übrigen Fällen.

Art. 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 4. Juni 1985, aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 23. November 2004 genehmigt.

Mit Verfügung Nr. 3320 von der Baudirektion des Kantons Zürich am 24. November 2005 genehmigt.

Teilrevision von Art. 10 durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 29. November 2011 genehmigt.

Mit Verfügung Nr. 0325 von der Baudirektion des Kantons Zürich am 21. Februar 2012 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat:

Der Gemeindepräsident: Paul Studer

Der Gemeindegeschreiber: Pierluigi Chiodini

